

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 2.

Freiburg, den 1. Februar 1860.

IV. Jahrgang.

Nro. 5. Die Abhaltung des Pastoralconcurfes in der Erzdiöcese Freiburg betr.

Ord. Nr. 671. An den Hochwürdigen Clerus der Erzdiöcese:

Mit der unterm 19. d. M. erlassenen Concurf-Verordnung tritt die durch die allgemeinen Kirchengesetze vorgeschriebene und durch specielle Bestimmungen des heiligen Stuhles für Unsere Erzdiöcese modificirte Concurfprüfung bei der Verleihung von Seelsorgspründen für die ganze Erzdiöcese in Kraft.

Die gemäß §. 4 der genannten Verordnung zu ernennenden Proshnodal-Examinatoren werden demnächst zur Kenntniß des Diöcesanclerus gebracht werden.

Mit Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse wollen Wir jene Priester, die von der Verkündigung obiger Concurfverordnung an bereits zehn Jahre in der Seelsorge oder in einem anderen kirchlichen Wirkungskreis stehen, für diesmal von der Bestehung eines Concurf-Examens zur Erlangung einer Pründe dispensiren, wenn sie durch ihren Berufseifer und untadelhaften Wandel einer Dispens würdig erscheinen. Es haben die Betreffenden deshalb eine Bitte an Uns zu richten, welche enthalten soll:

1. den Zeitpunkt des Empfangs der heiligen Weihe,
2. den Ort und die Eigenschaft der bisherigen Anstellung und
3. Zeugnisse über sittlichen Wandel und amtliches Wirken für die ganze Zeit der Verwendung in der Seelsorge oder einem sonstigen kirchlichen Wirkungskreise —

worauf sodann nach Anhörung der Proshnodal-Examinatoren Entschließung erfolgen wird.

Freiburg den 26. Januar 1860.

† **Hermann,**
Erzbischof von Freiburg.

Nro. 6. Verordnung über die Abhaltung des Pastoral-Concurfes in der Erzdiöcese Freiburg.

Hermann von Vicari,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz &c. &c.

Auf den Grund des Art. 4 Absatz 3 der Convention und kraft der Uns von dem heiligen Stuhle ertheilten besonderen Vollmachten und Weisungen verordnen Wir unter Bezugnahme auf die allgemeinen kirchlichen Vorschriften (Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18 de Reform; Bened. XIV. Encyclica de Concurfu et Examine habendo, 14. Decemb. 1742) und unter Berücksichtigung der Verhältnisse Unserer Erzdiöcese, wie folgt:

§. 1.

Die Uebertragung einer Pfarr- oder einer anderen Seelsorgerpründe, sie mag der freien Collatur oder einem Patronatrechte unterworfen sein, ist durch das befriedigte Bestehen einer Concurfprüfung bedingt, welche nach gegenwärtiger Vorschrift stattzufinden hat.

§. 2.

Jeder inländische Geistliche, der bereits drei Jahre mit Eifer und untadelhaftem Betragen in der Seelsorge oder in einem anderen öffentlichen Amte in der Erzdiöcese Dienste geleistet hat, kann zu dieser Prüfung zugelassen werden.

§. 3.

Die Concurfprüfung wird jährlich, und wenn es das Bedürfniß erfordert zweimal — im Frühjahr und im Spätjahr, abgehalten. Das Erzbischöfliche Ordinariat wird den Termin derselben drei Monate vorher durch ein besonderes Ausschreiben

bekannt geben, worauf die Concurrenten längstens 6 Wochen vor der angeetzten Prüfungszeit unter Vorlage ihrer Zeugnisse über bisherige pastorelle Wirksamkeit und sittlichen Wandel ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben.

Die Zulassung, beziehungsweise Abweisung wird durch ein längstens 14 Tage vor dem Prüfungstermin von dem Erzbisch. Ordinariate zu erlassendes Decret dem Bittsteller zur Kenntniß gebracht werden.

§. 4.

Die Prüfung geschieht vor den ordentlichen Synodal-Examinatoren, welche seiner Zeit in der Synode aufgestellt werden. Bis dahin werden Wir kraft päpstlicher Vollmacht mit Zustimmung Unseres Metropolitan-Capitels Prosynodal-Examinatoren auf die Dauer von je drei Jahren ernennen, welche unter Unserer oder Unseres Generalvicars Leitung das Concurrs-Examen vornehmen. Die Examinatoren, zu welchen jeweils Mitglieder Unseres Ordinariates, Professoren der Theologie und Curatgeistliche beigezogen werden, werden darauf verpflichtet, daß sie ihr Amt ohne alle Nebenrücksicht und persönliche Neigung verwalten wollen.

§. 5.

Die Prüfung soll sich über alle jene Gegenstände erstrecken, in welchen der Geistliche zur segensreichen Verwaltung seines Amtes wohl unterrichtet sein muß: demnach über Dogmatik, Moral- und Pastoralthologie, practische Exegese und Kirchenrecht. Ingleichen hat Jeder der Examinanden eine Probe seiner Befähigung in der Verwaltung der pfarrantlichen Dienstobliegenheiten und insbesondere in der Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens (Pädagogik) abzulegen. In Predigt und Katechese muß er nebst einer schriftlichen Bearbeitung seine Begabung und Tüchtigkeit auch im mündlichen Vortrag erweisen.

§. 6.

Das Examen ist theils ein schriftliches theils ein mündliches und in den Hauptfächern beides zugleich.

Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung werden von den Examinatoren gewählt und bestimmt.

Allen Examinanden werden dieselben Fragen und dieselben Fälle, welche schriftlich zu lösen sind, und dieselben Themate, worüber eine Exegese, eine Predigt oder Katechese niedergeschrieben werden soll, zu gleicher Zeit vorgelegt und für Alle derselbe Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen sie, in demselben Raum versammelt, ihre Aufgabe zu vollenden haben.

Die ganze Prüfung soll sich in der Regel nicht über vier Tage ausdehnen.

§. 7.

Die Examinatoren erstatten über das Resultat der mündlichen Prüfung schriftlichen Bericht, und treten nach vollendeter Censur der schriftlichen Arbeiten zur gemeinsamen Berathung und Feststellung der einzelnen wie der Classificationsnoten der Concurrenten zusammen. Es werden drei Notengrade unter der Bezeichnung mit dem Prädicat „sehr gut“ für den ersten, „gut“ für den zweiten und „hinlänglich befähigt“ für den dritten Grad festgesetzt, welche sowohl für die Beurtheilung der einzelnen Leistung (Censur) als für die Bestimmung der Hauptnote (Classification) in Anwendung kommen.

Außergewöhnliche und ausgezeichnete Leistungen sichern dem Examinanden nicht blos den ersten Platz in der Classification, sondern werden auch mit dem Prädicat „vorzüglich“ bezeichnet werden.

Außerdem werden die Examinatoren ihre weiteren Wahrnehmungen über die persönlichen Eigenschaften der Concurrenten im gemeinsamen „besondern Bemerkungen“ niederlegen.

§. 8.

Das Examinatoren-Collegium legt sodann das Gesamtresultat der Concurrsprüfung dem Erzbischöfl. Ordinariate vor, welches die Noten in die Prädicaten-Tabell einträgt, den Concurrenten die betreffende Classe anweist und denselben ein Decret ausstellt.

§. 9.

Geistliche, welche in die zweite oder dritte Classe verfallen, dürfen zur Erlangung einer höheren Classe bei einem der nächsten Concurse sich einer wiederholten Prüfung unterwerfen. Geistliche, welche nicht als befähigt erklärt werden, haben sich einer späteren Concurrsprüfung zu unterziehen.

§. 10.

Die einem Priester in der Concurrsprüfung zuerkannte Befähigungs- und Würdigkeitsnote bleibt während der sechs folgenden Jahre in Kraft, innerhalb welcher Zeit er um die zur Erledigung kommenden Stellen ohne ein nochmaliges Examen competiren kann. Gelangt derselbe während dieser Zeit nicht in den Besitz Pfründe, so muß er die Prüfung wiederholen, gleichwie auch ein bereits bepfründeter Priester, wenn er auf eine andere Pfründe befördert werden will, sich derselben abermals zu unterziehen hat.

§. 11.

Diejenigen Priester, welche eine Pfründe noch nicht erlangt haben und darum noch dem Approbations-Examen unterstehen, sind, wenn sie sich der Concurrsprüfung unterzogen und das Zeugniß der Befähigung erworben haben, für die nächstfolgenden drei Jahre von der Erneuerung der cura animarum befreit.

§. 12.

Die jeweiligen Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren sind, im Falle sie sich um eine Pfründe bewerben wollen, von dem Bestehen dieses Concurrses befreit.

Wenn Priester durch Amt und Stellung, oder durch langjährige der Kirche geleistete ruhmwürdige Dienste sich auszeichnen und mehr als genügende Beweise ihrer Kenntnisse gegeben haben, werden Wir sie auf ihre desfalls eingelegte Bitte und nach Anhörung des Examinatoren-Collegiums von der Concurs-Verbindlichkeit dispensiren.

§. 12.

Die gegenwärtige Verordnung hat keine rückwirkende Kraft. Es unterstehen also Geistliche, die bereits den früher üblichen Concurs-Vorschriften Genüge geleistet haben, sowie alle dormalen auf einer Pfründe investirten Priester niemals dieser Vorschrift, und sind demnach zum Erscheinen bei dem Concurs-Examen nicht mehr gehalten.

Freiburg den 19. Januar 1860.

+ **Sermann,**
Erzbischof von Freiburg.

Nro. 7. Die Abhaltung des Pastoral-Concurses in der Erzdiocese Freiburg betr.

Ord. Nro. 611. An den Hochwürdigem Clerus der Erzdiocese:

Unter Hinweisung auf §. 3 der Erzbischöfl. Verordnung vom 19. d. M. wird dem Diöcesan-Clerus hiemit kundgegeben, daß in der Woche vom 17. Juni l. J. ab eine Pfarrconcurs-Prüfung stattfinden wird.

Behufs der Zulassung zu derselben müssen die Concurrenten längstens bis Ende April ihr Gesuch einreichen, welchem sie unter Angabe des Tags ihrer Priesterweihe ein Zeugniß über ihre bisherige pastorelle oder anderweitige Wirksamkeit und über ihren sittlichen Wandel beizuschließen haben.

Diejenigen unter den Concurrenten, welche die oberhirtliche Admission zu dieser Prüfung erhalten werden, haben Montags den 18. Juni Nachmittags 4 Uhr auf Unserer Ordinariatskanzlei zu erscheinen und sich inscribiren zu lassen.

Wir wünschen, daß bei dieser Prüfung vorzugsweise Priester der älteren Jahrescurse erscheinen. Sollte die Zahl der sich Anmeldenden eine zu große Höhe erreichen, so werden die Concurrenten späterer Jahrescurse auf die zweite im Laufe des Jahres abzuhaltende Prüfung verwiesen.

Freiburg den 26. Januar 1860.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 8. Den Instanzenzug für die geistlichen Gerichte betr.

Ord. Nro. 672. An sämtliche Pfarrämter der Erzdiocese:

Wir machen hiemit sämtlichen Pfarrämtern der Erzdiocese und durch diese zu Jedermanns Wissenschaft bekannt, daß Seine Päpstliche Heiligkeit, gemäß der zu Art. V der Convention mit der Großherzoglichen Regierung getroffenen Uebereinkunft, den kirchlichen Instanzenzug für die in der Erzdiocese Freiburg vorkommenden kirchlichen Rechts-, Disciplinar- und Strassfälle und für die die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht berührenden Ehefachen zu regeln sich bewogen gefunden haben. Demnach haben Seine Heiligkeit die Anordnung getroffen, daß, nach Inhalt des angeschlossenen apostolischen Sendschreibens an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg d. d. Rom den 27. Sept. 1859, in jenen Fällen, wo gegen die richterliche Entscheidung Unseres Erzbischöfl. Gerichtshofes von den Betheiligten eine Appellation zum höheren Richter ergriffen wird, von nun an in zweiter Instanz der obgenannte Hochwürdigste Bischof von Rottenburg, als päpstlich-delegirter Richter, zu entscheiden haben soll, — und daß, nach Inhalt des weiter angeschlossenen apostolischen Sendschreibens an Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Cardinal und Erzbischof von Köln von demselben Datum, in jenen Fällen, wo gegen die richterliche Entscheidung der zweiten Instanz eine Berufung an einen höheren Richter eingelegt wird, solche bei Seiner Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal Erzbischof, als päpstlich-delegirtem Richter dritter Instanz, zu geschehen habe.

Bis zur Reconstitution Unseres geistlichen Gerichtshofes bleiben die bisherigen, der Erzbischöfliche II. Senat und das Erzbischöfliche Metropolitangericht (letzteres für die in den Suffragan-Bisthümern entschiedenen kirchlichen Rechtsfälle) in Wirksamkeit.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter haben sowohl die in ihrem Pfarrbezirke befindlichen Geistlichen, als auch jeweils die Laien, welche eine kirchliche Streitsache vor den geistlichen Richter bringen, von vorstehender Anordnung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß dadurch das Recht, von dem Urtheile erster Instanz unmittelbar an den heiligen Stuhl zu appelliren, den an einer kirchlichen Streitsache Betheiligten nicht benommen werden will.

Freiburg den 26. Januar 1860.

+ **Sermann,**
Erzbischof von Freiburg.

Pius P. P. IX.

Ad futuram rei memoriam: Inter multiplices gravissimasque, quibus assidue distinemur, Apostolici ministerii curas Praedecessorum Nostrorum exempla sequuti opportunum ducimus sacros quandoque delegare Antistites, ut in causis ecclesiasticis, in quibus ad hanc S. Sedem provocatio sit, Nostro et Sanctae ejusdem Sedis nomine causas ipsas de more cognoscant, ac sententiam ferant, quo fidelibus expeditiori ratione justitia reddatur. Hoc Nos consilio commoditati prospicere volentes fidelium qui in ditione Magni Ducis Badensis continentur, aliisque ducti peculiaribus rationibus per praesentes Litteras hodierno, ac pro tempore existenti Episcopo Rottenburgensi facultatem facimus ad proximum decennium hac die, qua hae Litterae datae fuerunt inchoandum, ut tamquam Apostolicae Sedis Delegatus in secunda provocatione sive instantia tam matrimoniales, quam ecclesiasticas alias causas, de quibus Archiepiscopus Friburgensis, sive illa Sede Archiepiscopali vacante, Vicarius Capitularis in prima instantia judicaverit, cognoscere, deque illis sententiam dicere queat, servata tamen in causis matrimonialibus Constitutione fel. rec. Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri quae incipit-Dei miseratione-habitisque etiam ob oculos providis memorati Praedecessoris Nostri Litteris datis ad Poloniae Antistites die 11. Aprilis 1741. ac die 18. Maii 1743, ut in re tanti momenti necessaria maturitas adhibeatur. Volumus etiam ut dictus Rottenburgensis Antistes in singulis hujusmodi causarum actis delegatae ab Apostolica Sede facultatis mentionem expresse faciat. Ceterum si qui ex fidelibus in causis praedictis provocare ad S. Sedem velint, hanc illis facultatem integram relictam volumus. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis aliisque omnibus speciali licet, atque individua mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die 27. Septembris 1859. Pontificatus Nostri anno decimoquarto.

V. Card. Macchi.

Pius P. P. IX.

Ad futuram rei memoriam: Romani Pontifices ad quos utpote supremum Ecclesiae regimen divinitus habentes accipere appellationes pertinet in ecclesiasticis causis, quas juxta canonicas sanctiones catholicum per orbem Episcopi seu Metropolitae judicaverint, consueverunt quandoque eligere Antistites, qui sua vice ac nomine hanc ipsam judicandi potestatem exercerent, ut nimirum judiciorum cursus expeditior esset eaque ratione fidelium commoditati prospiceretur. Nos porro hujusmodi insistentes exemplis tum ob utilitatem fidelium, qui in ditione Magni Ducis Badensis continentur, tum vero etiam ob alias peculiares causas animum Nostrum moventes hodierno ac pro tempore existenti Archiepiscopo Coloniensi harum tenore litterarum facultatem facimus ad proximum decennium ab hac ipsa die qua praesentes datae sunt, inchoandum, ut in tertio gradu jurisdictionis veluti Noster ac Sanctae hujus Sedis Delegatus cognoscere usque ad definitivam sententiam inclusive possit et valeat tum matrimoniales tum ecclesiasticas alias causas, quas in prima instantia Ordinarius Friburgensis, deinde in secunda instantia Episcopus Rottenburgensis ex delegata per Apostolicam Sedem potestate judicaverit. Mandamus autem, ut in causis matrimonialibus accurate servetur Constitutio fel. rec. Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri, quae incipit-Dei miseratione-atque ad adhibendam in tanti momenti causis necessariam sedulitatem, maturitatem, consilium prae oculis haberi volumus sapientes memorati Praedecessoris Nostri Litterae, quae ab ipso datae sunt ad Poloniae Antistites die 11. Aprilis 1741 et die 18. Maii 1743. In ceteris vero ecclesiasticis causis omnia et singula observentur, quae Canonicae sanctiones praescribunt. Volumus autem ut Coloniensis idem Antistes in omnibus et singulis judiciorum hujusmodi actis delegationis Apostolicae expressam ac specificam mentionem faciat. Quod si fidelium aliqui in hujusmodi appellationibus experiri directe velint Sanctae hujus Sedis judicium, hoc ipsis integrum, liberumque fore intelligimus atque edicimus. Haec Nos concedimus, jubemus, mandamus, non obstantibus Apostolicis Constitutionibus et Ordinationibus aliisque speciali licet mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 27. Septembris 1859. Pontificatus Nostri anno decimoquarto.

V. Card. Macchi.

Verfetzungen der Vicare und Pfarrverweser.

Am 15. December: Vicar Fidel Pfister von Klosterwald als Pfarrverweser nach Bilsingen.

Am 19. Januar: Tischtitulant Leopold Baumann als Pfarrverweser nach Hemsbach, Decanat Weinheim.

Pfarrverweser Martin Schleier in Kronau als solcher nach Wertheim und

Pfarrverweser Mahland von da als solcher nach Kronau, Decanat St. Leon.